

ALLGEMEINE EINKAUFS- UND ZAHLUNGS- BEDINGUNGEN (EZB)

AMPRION EINKAUF
STAND 01.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1. GELTUNGSBEREICH.....	4
2. RANGFOLGE DER VERTRAGSDOKUMENTE	4
3. PRÜFUNG UND VERTRAULICHKEIT DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN BZW. VERGLEICHBARER DOKUMENTE	4
4. BESTELLUNGEN	4
5. LEISTUNGSUMFANG UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN	5
6. SUBUNTERNEHMER	5
7. BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG.....	5
8. AVALE (Bürgschaften und Garantien).....	6
9. TERMINE/ABNAHME.....	7
10. EIGENTUMS- UND GEFÄHRÜBERGANG.....	7
11. VERZUG/VERTRAGSSTRAFE	8
12. VERSAND/VERPACKUNG/TEILLIEFERUNG	8
13. PREISE/KOSTEN ALLGEMEIN	8
14. RECHNUNGSSTELLUNG	9
15. ABTRETUNGS- UND AUFRECHNUNGSVERBOT	11
16. MÄNGELHAFTUNG	11
17. HAFTUNG	12
18. KÜNDIGUNG	12
19. WETTBEWERBSBESCHRÄNKENDE ABSPRACHEN	13
20. NUTZUNGS- UND SCHUTZRECHTE.....	13
21. VERTRAULICHKEIT	13
22. REFERENZEN/WERBUNG	15
23. MINDESTLOHN.....	15

24. GESUNDHEITS-, ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ.....	15
25. QUALITÄTSSICHERUNG.....	16
26. ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG DES AUFTRAGNEHMERS	16
27. COMPLIANCE.....	17
28. EU-VERORDNUNG ZUR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG	17
29. DATENSCHUTZ	17
30 ABFALLENTSORGUNG	18
31 VERBRINGUNG INS AUSLAND	19
32 AUFTRAGNEHMER MIT SITZ IM AUSLAND	20
33 ERFÜLLUNGORT/VERTRAGSSPRACHE/GERICHTSSTAND/RECHTSWAHL	20
ANLAGE: ZUSATZBEDINGUNGEN ZUM THEMA ARBEITSSICHERHEIT (AZB)	20

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Bestellungen der Amprion GmbH, Dortmund - im Folgenden „Amprion“ genannt - erfolgen zu diesen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie den in der Bestellung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen. Diese Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für mit der Amprion gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, soweit diese sich bei der Bestellung darauf beziehen (in diesem Fall im Folgenden als „Amprion“ bezeichnet).
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Amprion ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. RANGFOLGE DER VERTRAGSDOKUMENTE

Es gelten, bei Widersprüchen und sofern nicht abweichend einzelvertraglich geregelt, in folgender Reihenfolge:

- a) die Regelungen der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung sowie evtl. Nachträge,
- b) ggf. Rahmenvertrag nebst Anlagen,
- c) die Regelungen dieser Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung mitsamt den dazugehörigen Anlagen.

3. PRÜFUNG UND VERTRAULICHKEIT DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN BZW. VERGLEICHBARER DOKUMENTE

- 3.1 Die von Amprion zur Verfügung gestellten Ausschreibungsunterlagen sind vom Auftragnehmer im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer Amprion auf erkannte oder vermutete Mängel ausdrücklich hinzuweisen. Hat der Auftragnehmer hinsichtlich der geplanten Ausführung - insbesondere was die Absicherung gegen Unfallgefahren betrifft -, hinsichtlich der Art und Güte der von Amprion bereitgestellten Stoffe bzw. Bauteile oder hinsichtlich der Mangelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er Amprion dies unverzüglich - möglichst schon vor Beginn der Arbeiten - schriftlich an.
- 3.2 Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen, die der Auftragnehmer von Amprion kostenlos erhalten hat, bleiben Eigentum von Amprion, sind vertraulich zu behandeln und nach Ausführung der Leistung auf Verlangen von Amprion vollständig zurückzugeben.

4. BESTELLUNGEN

Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur in Schriftform verbindlich, soweit nicht in einer Einzelvereinbarung etwas Abweichendes bestimmt ist. Die Schriftform ist diesbezüglich auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Eine Anfrage von Amprion zu Leistungs- oder Lieferkonditionen oder eine Aufforderung zur Angebotsabgabe ist unverbindlich und kein rechtsverbindliches Angebot der Amprion.

5. LEISTUNGSUMFANG UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 5.1 Die vereinbarten Preise gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers, die gemäß den Auftragsbedingungen und der jeweiligen branchenüblichen Verkehrssitte Vertragsbestandteil sind.
- 5.2 Änderungen bzw. Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfanges sowie Mehrmengen, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der Auftragnehmer Amprion unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Amprion.
- 5.3 Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Ausführungsunterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, insbesondere nach technischen Vertragsbedingungen oder der Verkehrssitte zu beschaffen bzw. zu erstellen hat, gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum der Amprion über, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.4 Sofern einzelvertraglich nicht anderweitig vereinbart, hat der Auftragnehmer zur Durchführung der beauftragten Arbeiten rechtzeitig alle erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen einzuholen, etwaige Anzeigepflichten zu beachten und – soweit erforderlich – rechtzeitig vor Beginn der beauftragten Arbeiten die Grundstückseigentümer oder -besitzer sowie ggf. die zuständigen Behörden vom Betreten der Grundstücke/Arbeitsstellen in Kenntnis zu setzen. Die Kosten und Gebühren für die erforderlichen Zustimmungen/Genehmigungen sind in den vereinbarten Preisen enthalten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6. SUBUNTERNEHMER

- 6.1 Der Auftragnehmer hat die Lieferungen und Leistungen grundsätzlich selbst auszuführen. Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung, ggfs. auch nur Teilen davon, beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen Zustimmung von Amprion zumindest in Textform. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Leistungen durch Subunternehmer zumindest in Textform den Namen, die Anschrift und ggf. die zuständige Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Subunternehmers bekannt zu geben.
- 6.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Subunternehmer die ihm übertragenen Leistungen oder Teile davon nicht weiter vergibt, es sei denn, Amprion hat dem zuvor zumindest in Textform zugestimmt. Amprion ist berechtigt, vom Auftragnehmer vorgeschlagene Subunternehmer aus sachlichem Grund - z.B. Qualität der Leistung, Bonität und/oder fehlende Termintreue - abzulehnen.

7. BETRIEBSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung, in der Bearbeitungsschäden eingeschlossen sind,

abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu halten.

Die Haftpflichtversicherung darf die Mindestdeckungssumme von € 5.000.000 für Personenschäden und Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Amprion innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen, soweit eine gültige Deckungsbestätigung Amprion noch nicht vorliegt. Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

8. AVALE (Bürgschaften und Garantien)

8.1 Avale werden einzelvertraglich geregelt, soweit diese nicht bereits nach dem geltenden Recht durch Amprion verlangt werden können.

Die Avale lauten in EURO und schließen – sofern nicht das reverse-charge-Verfahren Anwendung findet – bei abzusichernden Anzahlungen die Umsatzsteuer mit ein.

Avalurkunden sind im Original an folgende Adresse zu senden:

Amprion GmbH
Abt. F-E
Robert-Schuman-Straße 7
D-44263 Dortmund

8.2 Die auf Grund dieses Vertrages vom Auftragnehmer vorzulegenden Avale müssen von einem oder mehreren der Amprion genehmten Kreditinstitut(en) oder Kreditversicherer(n) stammen. Amprion kann einen Avalgeber nicht willkürlich ablehnen. Der Bürge muss jedoch mindestens ein langfristiges Rating von BBB+ bei Standard & Poors bzw. bei Fitch oder von Baa1 bei Moody's vorweisen. Sollten für den Avalgeber mehrere langfristige Ratings vorhanden sein, wird auf das schlechteste langfristige Rating abgestellt. Amprion behält sich vor, einen Avalgeber auch noch bis zum Zeitpunkt des Eingangs des Avals abzulehnen, wenn sich dessen Bonität zu diesem Zeitpunkt deutlich verschlechtert hat oder diese objektiv unmittelbar zu erwarten ist. Sollte sich nach Hereinnahme eines Avals herausstellen, dass der Avalgeber diesen vorgenannten Anforderungen nicht mehr genügt, insbesondere wenn dessen Rating die definierte Ratingmindestanforderung um mindestens einen Notch unterschreitet, so ist Amprion berechtigt, einen (auch teilweisen) Austausch des Avals zu verlangen.

8.3 Jedes Aval ist als unbedingtes, unbefristetes, unwiderrufliches, selbstschuldnerisches Aval zu stellen. Die Avalerklärung erfolgt unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung des Avalbetrages sowie auf die Rechte gemäß § 775 BGB. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die betreffende Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Das Aval ist der ausschließlichen Geltung deutschen Rechts sowie – nach Wahl durch Amprion – dem Erfüllungsort oder dem Sitz von Amprion als ausschließlichem Gerichtsstand zu unterwerfen.

8.4 Avale haben zu beinhalten, dass die Avalforderungen in keinem Fall früher verjähren als die gesicherten Forderungen, spätestens aber in 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8.5 Für alle Avalformen sind bzgl. Inhalt und Form die bei der Amprion zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Formulare zu verwenden. Diese können im Internet unter

<https://www.amprion.net/Amprion/Einkauf/heruntergeladen> werden. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vom Avalgeber ausschließlich diese Texte verwendet werden.

8.6 Rückgaben von Avalen erfolgen unmittelbar an den Avalgeber. Sämtliche Kosten für die Stellung von Avalen trägt der Auftragnehmer.

9. TERMINE/ABNAHME

Die in der Bestellung angegebenen Liefer- und /oder Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Amprion unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann. Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll. Hat der Auftragnehmer die Leistungen erstellt, benachrichtigt er Amprion darüber schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen, insbesondere die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen oder die wirtschaftliche Nutzung im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Diese Regelung gilt nicht für solche Verträge, bei denen eine Abnahme sachlich-technisch ausgeschlossen ist.

10. EIGENTUMS- UND GEFÄHRÜBERGANG

10.1 Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum von Amprion; ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers bleibt unberührt. Von Amprion beigestelltes Material wird vom Auftragnehmer von anderen Materialien getrennt, als Eigentum von Amprion gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und Amprion von Veränderungen in Menge (wie Diebstahl, Untergang der Sache) und Zustand (wie Einschränkung der Verwendungsfähigkeit) der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.

10.2 Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Auftragnehmer werden für Amprion vorgenommen. Wird Ware, für die sich Amprion das Eigentum vorbehalten hat, mit anderen, Amprion nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Amprion das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Einkaufswertes zuzüglich Umsatzsteuer der Amprion gehörenden Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Letzteres gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, Amprion nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

10.3 Falls einzelvertraglich nicht abweichend geregelt, geht die Gefahr auf Amprion mit dem Eintreffen der Lieferung bei dem Empfangswerk oder der von Amprion benannten Empfangsstelle über, bei Lieferungen, bei denen eine Abnahme an der Empfangsstelle erfolgt, mit der Abnahme, gleichgültig ob die Liefergegenstände schon vorher eingegangen sind. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf Amprion über, sobald die Lieferung das Gelände des Auftragnehmers verlässt.

10.4 Amprion hat jederzeit das Recht, Informationen über den Stand der vertraglichen Leistungserbringung, insbesondere über den vertrags- und ordnungsgemäßen Fortgang

der Fertigung in den Betriebsstätten des Auftragnehmers bzw. dessen Vorlieferanten, einzufordern.

- 10.5 Von Amprion beigestellte überschüssige Materialien sind Amprion ordnungsgemäß zurückzugeben. Gleiches gilt für bei Demontage- oder Reparaturarbeiten ausgebaute Materialien und Komponenten, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

11. VERZUG/VERTRAGSSTRAFE

- 11.1 Hält der Auftragnehmer als verbindlich vereinbarte pönalisierte Termine schuldhaft nicht ein, hat Amprion einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe. Soweit einzelvertraglich nicht anderweitig geregelt, beträgt die Vertragsstrafe pro Arbeitstag der Verspätung 0,25 %, höchstens jedoch 5 % der Netto-Auftragssumme.
- 11.2 Amprion ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch berechtigt, wenn sie sich dieses Recht bei der Abnahme nicht vorbehalten hat. Der Anspruch kann bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend gemacht werden.
- 11.3 Ansprüche von Amprion wegen Verzugs des Auftragnehmers, insbesondere Ansprüche von Amprion auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens (insbesondere wegen verlängerter Bauzeitinsen sowie Mietausfällen oder Mietminderungen), bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet.

12. VERSAND/VERPACKUNG/TEILLIEFERUNG

- 12.1 Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- 12.2 Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an Amprion, die Versandanschrift sowie an evtl. weitere in der Bestellung angegebene Empfängerschriften zu senden und der Sendung beizufügen.
- 12.3 Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 12.4 Soweit nicht anderweitig zwischen Amprion und dem Auftragnehmer vereinbart, ist der Auftragnehmer zu Teillieferungen bzw. -leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Amprion berechtigt. Amprion ist nicht verpflichtet, nicht vereinbarte Teillieferungen bzw. -leistungen entgegenzunehmen.

13. PREISE/KOSTEN ALLGEMEIN

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wurde, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behält sich Amprion die Anerkennung der später berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Soweit Amprion die Verpackungen nicht behält, werden

diese auf Kosten des Auftragnehmers zurückgesandt und die berechneten Verpackungskosten entsprechend gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art, einschließlich Tausch.

14. RECHNUNGSSTELLUNG

- 14.1 Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14 a UStG genügen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer auf den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger mit der dort angegebenen Rechnungsanschrift mitsamt Angabe der dazugehörigen Bestellnummer auszustellen. Der Versand soll vorzugsweise auf elektronischem Weg erfolgen. Die Vorgaben hierzu enthält das Merkblatt E-Invoicing, das auf der Internetseite von Amprion unter <http://www.amprion.net/einkauf> eingesehen und heruntergeladen werden kann. Alternativ ist eine Versendung als Brief an die Rechnungsanschrift möglich.
- 14.2 Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Bei Pauschalpreisen muss sich der Auftragnehmer die durchgeführten Leistungen von Amprion bescheinigen lassen.
- 14.3 Alle Zahlungen von Amprion haben folgende Voraussetzungen:
- a) Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/Leistung bzw. Abnahme
 - b) Stellen der einzelvertraglich vereinbarten Avale
 - c) Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß diesen Anforderungen
 - d) Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise (gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.), soweit Letztere zum Lieferumfang gehören.
- 14.4 Werden die zuvor genannten Zahlungsbedingungen erfüllt, erfolgt die Zahlung – vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen – 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto. Die Zahlungsfrist bzw. die Frist zum Skontoabzug beginnt mit dem Datum des Eingangs der Rechnung bei Amprion gemäß den Vorgaben des Merkblatts E-Invoicing oder an der in der Bestellung angegebenen Rechnungsadresse und wenn alle vorgenannten Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Etwaige Skontoabzüge können sowohl von Abschlagszahlungen als auch von Anzahlungen und Schlusszahlungen einbehalten werden. Wurde bei einer Anzahlung oder Abschlagszahlung bereits ein Skonto in Abzug gebracht, wird in der Schlussrechnung der Skontobasisbetrag um diesen An- oder Abzahlungsbetrag reduziert und Skonto nur auf den Restbetrag einbehalten. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.
- 14.5 Amprion ist berechtigt, eine Terminpönale oder Teilbeträge hiervon dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen oder bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen. Amprion muss sich die Terminpönale nicht bei der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen vorbehalten, sondern kann sie noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 14.6 Bei Stundenlohnabrechnungen ist von den Reisekosten (Fahrgelder, Übernachtungskosten usw.) die Vorsteuer nach den gültigen Steuerrichtlinien abzusetzen. Bei Berechnung von Fahrgeldern sind die An- bzw. Rückreiseorte anzugeben. Alle Belege müssen einwandfrei und dauerhaft lesbar sein.

- 14.7 Zusätzlich zu den zuvor genannten Angaben hat der Auftragnehmer auf jeder Rechnung Folgendes aufzuführen:
- a) Zur Feststellung der Herkunft der Ware ist das Ursprungsland gemäß Art. 22 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (abgedruckt im ABl. EU Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, Seite 1) sowie gemäß Art. 35 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (abgedruckt in ABl. EU Nr. L 253 vom 11. Oktober 1993, Seite 1) insbesondere die Länderkennziffer (sogenannter ISO-Alpha 2 Code: z. B. DE für Deutschland) anzugeben.
 - b) Anzugeben ist ferner die achtstellige statistische Warennummer gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie dem gemeinsamen Zolltarif (abgedruckt in ABl. EU Nr. L 256 vom 7. September 1987, Seite 1) jeweils in der aktuellen Fassung (die derzeitige Fassung beruht auf der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/13 der Kommission vom 4. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87) über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie dem gemeinsamen Zolltarif (abgedruckt im ABl. EU Nr. L 290 vom 31. Oktober 2013, Seite 1)).
 - c) Zudem sind die Ausfuhrlisten-Nummern (im Folgenden bezeichnet als „AL-Nummer(n)“) gemäß deutschem und europäischem Recht nach folgender Maßgabe anzugeben: Sofern das gelieferte Produkt den Kriterien der Ausfuhrliste bzw. Liste der Dual-Use Güter unterliegt, sind gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (abgedruckt in ABl. EU Nr. L 134 vom 29. Mai 2009, Seite 1) die AL-Nummer, einschließlich der Unternummer (z. B.: 5a002a1a) anzugeben. Sofern das gelieferte Produkt nicht den Kriterien der Ausfuhrliste bzw. der Liste der Dual-Use Güter gemäß Anhang I dieser Verordnung unterliegt, ist die entsprechende Angabe nicht erforderlich.
 - d) Sofern das gelieferte Produkt den US Export Administration Regulations und insbesondere der Commerce Control List (CCL) unterliegt, ist die jeweilige Export Control Classification Number (ECCN) anzugeben, soweit möglich auch mit der Unternummer (z. B.: 5D992b2). Soweit das Produkt nicht den US Export Administration Regulations unterliegt, z. B. weil es sich nicht um ein US-Produkt handelt, es keine in den USA hergestellten Produktanteile enthält oder es sich nicht um eine US-Lizenzfertigung handelt, braucht die ECCN nicht angegeben werden.
 - e) Zudem sind das Bruttogewicht sowie das Nettogewicht der gelieferten Produkte anzugeben.
- 14.8 Bei Erbringung von Bauleistungen ist spätestens mit Vorliegen der Rechnung eine gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder explizit darauf zu verweisen, dass keine vorgelegt werden kann.
- 14.9 Hält der Auftragnehmer eine oder mehrere der in diesem Paragraphen genannten Verpflichtungen schuldhaft nicht ein, so hat er Amprion alle daraus entstehenden Kosten und Schäden zu erstatten.

15. ABTRETUNGS- UND AUFRECHNUNGSVERBOT

Der Auftragnehmer ist – unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354 a HGB – ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Amprion an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Aufrechnung des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

16. MÄNGELHAFTUNG

- 16.1 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen Amprion ungekürzt zu. Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung mit einer Mängelhaftungszeit von 24 Monaten; diese beginnt mit der Ablieferung oder Abnahme der jeweiligen Lieferung/Leistung. Diese Regelung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn auf Grund des Vertrages oder gesetzlicher Vorschriften keine längeren Mängelhaftungs- oder Verjährungsfristen gelten. An die vorgenannte Mängelhaftungszeit schließt sich eine sechsmonatige Frist an, innerhalb derer sich Amprion und Auftragnehmer über eine bislang nicht regulierte Schadensanzeige verständigen bzw. eine Entscheidung eines Dritten, z. B. eines Gerichts, einholen können.
- 16.2 Alle während der Mängelhaftungszeit auftretenden Fehler oder Mängel – z. B. wegen nicht-vertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften oder anerkannten Regeln der Technik – sind nach Wahl Amprions vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß nachzuerfüllen. Beseitigt der Auftragnehmer auf erste Mängelrüge Amprions hin nicht binnen der gesetzten angemessenen Frist die Fehler und Mängel, so ist Amprion ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, die Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen und die entstehenden Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesem zu belasten.
- 16.3 In Fällen, in denen die Nacherfüllung fehlschlägt, steht Amprion das Recht auf Rücktritt und Minderung zu; Schadensersatzansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.
- 16.4 Erklärt Amprion wegen eines Mangels der Lieferung/Leistungen des Auftragnehmers den Rücktritt, ist Amprion berechtigt, die Lieferung/Leistungen des Auftragnehmers bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes, wozu Amprion angemessene Anstrengungen unternommen wird, maximal jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Erklärung des Rücktritts weiter zu nutzen. Macht Amprion von dem vorbezeichneten Recht Gebrauch, erhält der Auftragnehmer für die weitere Erbringung der Lieferung/Leistungen eine auf den bisherigen preislichen Vereinbarungen basierende angemessene Vergütung, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung eine branchenübliche angemessene Vergütung für den entsprechenden Zeitraum der weiteren Lieferung bzw. Leistungserbringung. Gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche von Amprion bleiben hiervon unberührt.
- 16.5 Wird von Amprion ein die Vermutung eines Serienfehlers nahe liegender und den Betrieb gefährdender oder die Verwendungsmöglichkeit erheblich beeinträchtigender Mangel gerügt (z.B. Konstruktionsfehler, fehlerhafte Material-auswahl oder Montage), hat der

Auftragnehmer hinsichtlich aller bisher gelieferten Einheiten gleicher Bauart Gewähr zu leisten, vorausgesetzt, dass sich die vorgenannte Vermutung eines Serienfehlers als zutreffend erweist.

- 16.6 Der Auftragnehmer trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.

17. HAFTUNG

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, Amprion von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber Amprion aus Gründen geltend machen, die auf einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser Amprion nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

18. KÜNDIGUNG

- 18.1 Der Vertrag kann im Fall der werkvertraglichen Leistung von Amprion jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

- 18.2 Das Recht von Amprion zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Kündigungsgrund ist – unbeschadet sonstiger wichtiger Gründe, etwa aus Gesetz – insbesondere gegeben, wenn

- der Auftragnehmer selbst oder durch Dritte, solchen Personen, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages beauftragt sind oder diesen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,
- der Auftragnehmer unzulässigerweise die Einstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder in Teilen verfügt und trotz Fristsetzung nicht wieder aufnimmt.

- 18.3 Ein wichtiger Grund liegt zudem vor, wenn der Auftragnehmer gegen die Vertraulichkeitsklausel verstoßen hat.

- 18.4 Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für Amprion verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Amprion auf Ersatz des Amprion durch die Kündigung entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Folgeschäden.

19. WETTBEWERBSBESCHRÄNKENDE ABSPRACHEN

- 19.1 Amprion ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten von Amprion nachweislich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat. Im Fall einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf den bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden und für Amprion verwendbaren Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
- 19.2 Hat der Auftragnehmer im Hinblick auf die jeweiligen vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen eine schuldhaftige Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise schuldhaft unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt, wurde dies jeweils von einer zuständigen Wettbewerbsbehörde rechtskräftig festgestellt und hatte es jeweils eine Auswirkung auf Amprion, so hat der Auftragnehmer 10% der Netto-Abrechnungssumme des von einem solchen Kartellrechtsverstoß betroffenen Liefer- oder Leistungsumfanges an Amprion als Schadensersatz zu leisten. Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Schadenersatzverpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des betroffenen Vertrags fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Amprion bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann Amprion gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

20. NUTZUNGS- UND SCHUTZRECHTE

- 20.1 Amprion darf den Liefer- und Leistungsgegenstand und/oder das erstellte Werk (Vertragsgegenstand) einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in ihrem Unternehmen uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt Amprion oder seine Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen des Vertragsgegenstandes und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen, Programmierungen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer bei dem Zustandekommen und den Durchführungen des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf Amprion die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt Amprion insoweit von Ansprüchen frei.
- 20.2 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung des Vertragsgegenstandes gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer hat Amprion von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen.

21. VERTRAULICHKEIT

- 21.1 Der Auftragnehmer, sein eigenes, sowie das Personal seiner Nachunternehmer werden sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Amprion – auch und soweit sie sich auf Dritte beziehen – vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten. Alle

MitarbeiterInnen, auch die der Nachunternehmer des Auftragnehmers, sind entsprechend zu verpflichten.

- 21.2 Betriebsgeheimnisse sind auch technisches Know-how, Betriebsmethoden, Sicherheitsmaßnahmen, Kundendaten, Warenbezugsquellen sowie insbesondere auch Stammdaten (Hersteller-, Kundenstammdaten) und sonstige personenbezogene Daten [im Folgenden „Informationen“ genannt].
- 21.3 Die Pflicht zur Verschwiegenheit sowie die Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Informationen, Unterlagen und Dateien gilt auch gegenüber MitarbeiterInnen des Auftragnehmers, soweit diese nicht im betrieblichen Interesse in die Zusammenarbeit mit eingebunden und zur Bearbeitung der sich darauf beziehenden Angelegenheiten befugt sind. Die Weitergabe der Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Amprion.
- 21.4 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken sowie für Informationen, die dem Auftragnehmer bereits vor Übermittlung ohne Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren oder dem Auftragnehmer außerhalb der Zusammenarbeit nach Maßgabe dieses Vertragswerkes bekannt werden.
Der Auftragnehmer ist von der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung ebenfalls befreit, wenn er die erhaltenen Informationen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen staatlicher Organe offenlegen muss. Amprion ist hierüber jedoch unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 21.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Vertragslaufzeit hinaus. Sie endet fünf Jahre nach Beendigung aller Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern, die auf dieser Vereinbarung basieren.
- 21.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach der Beendigung aller Geschäftsbeziehungen, die auf dieser Vereinbarung basieren, alle seitens der Amprion übergebenen Unterlagen einschließlich der davon gemachten Reproduktionen unverzüglich an Amprion zurückzugeben, es sei denn, gesetzliche Vorgaben verpflichten den Auftragnehmer dazu, die Unterlagen selbst weiter aufzubewahren, oder die Vertragsparteien vereinbaren einzelvertraglich etwas anderes.
- 21.7 Zur Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 6a Energiewirtschaftsgesetz gilt darüber hinaus Folgendes:
 - a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Einflussbereich von Amprion, von denen der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt, nicht weiterzugeben. Vertraulich zu behandeln sind hier insbesondere Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen, Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden, Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden, Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden, Namen von liefernden Händlern, Informationen über inaktive Netzanschlüsse, Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten.
 - b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf die zuvor genannten Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung von § 6 a EnWG zu verpflichten.

22. REFERENZEN/WERBUNG

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen der Amprion sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Amprion untersagt.

23. MINDESTLOHN

- 23.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Mindestlohns bzw. den tariflichen Mindestlohn einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den jeweils erforderlichen Mindestlohn zu zahlen. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen mit Zustimmung von Amprion Subunternehmer bzw. Verleiher einsetzt, hat er sicherzustellen, dass auch diese ihren Mitarbeitern den gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlohn zahlen und eine entsprechende Verpflichtung an etwaige von ihnen eingesetzte weitere Subunternehmer bzw. Verleiher weiterleiten.
- 23.2 Nach § 14 AEntG haftet Amprion für die Verpflichtungen des Auftragnehmers sowie von diesem eingeschaltete Nachunternehmer oder Verleiher zur Zahlung des Mindestentgeltes an seine Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an seine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Amprion von der Haftung nach § 14 AEntG freizustellen. Zudem hat er Amprion alle weiteren Kosten und Schäden aus einem Verstoß des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen gegen die vorgenannten Pflichten zu ersetzen. Auch ist Amprion bei einem erheblichen Verstoß zu einer außerordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehung berechtigt.

24. GESUNDHEITS-, ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ

- 24.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.
- 24.2 Maschinen, die unter die 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung in deutscher Sprache zu liefern. Die Konformitätserklärung und die

Betriebsanleitung sind Amprion auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.

- 24.3 Amprion betreibt ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001 und ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach ISO 14001. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Zulieferer bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport bis hin zu Gebrauch und Entsorgung. Im Rahmen der Beschaffung von Produkten und Leistungen sind Energieeffizienz und Umweltaspekte auch ein Entscheidungskriterium bei der Anbieterauswahl.
- 24.4 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Produkten an Amprion, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind dem Angebot/der Lieferung die Sicherheitsdatenblätter entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung in deutscher Sprache beizufügen. Bei einer Änderung der Zusammensetzung oder neuen Erkenntnissen über die Auswirkung der Stoffe/Zubereitungen auf Mensch und Umwelt hat der Auftragnehmer umgehend unter Angabe der Bestellnummer, der Bestellposition sowie der Material-Nummer von Amprion ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zuzusenden. Die Lieferung der Sicherheitsdatenblätter gehört zum vereinbarten Leistungsumfang; die insoweit entstehenden Kosten des Auftragnehmers sind in den Preisen enthalten.
- 24.5 Ergänzend gelten die den EZB als Anlage beigefügten Zusatzbedingungen zum Thema Arbeitssicherheit (AZB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

25. QUALITÄTSSICHERUNG

Unterhält der Auftragnehmer ein Qualitätsmanagementsystem bzw. Qualitätssicherungssystem, ist Amprion oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu überprüfen.

26. ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Arbeitnehmerüberlassungskräfte im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder Mitarbeiter einzusetzen, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Amprion oder ein von Amprion Bevollmächtigter kann jederzeit entsprechende Kontrollen durchführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Fall der Anwendbarkeit des AÜG vor dem Einsatz von Arbeitnehmerüberlassungskräften bei/für Amprion dafür Sorge zu tragen, dass entweder er, sein Nachunternehmer und/oder etwaige Verleihunternehmen, von welchen sich der Auftragnehmer oder der Nachunternehmer Personal beschaffen, jeweils im Besitz einer gültigen Verleiherlaubnis für Arbeitnehmerüberlassungskräfte nach dem AÜG ist. Endet die Verleiherlaubnis, ist Amprion unverzüglich zu informieren. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten stellt der Auftragnehmer Amprion insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

27. COMPLIANCE

Wir weisen ausdrücklich auf den bei Amprion geltenden "Compliance-Kodex" hin, der unter <https://www.amprion.net/Amprion/Corporate-Governance/Compliance/> eingesehen werden kann, und erwarten bei Auftragsvergabe vom Auftragnehmer die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben und relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Dritte im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen im Namen der Amprion tätig wird/werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die hierfür eingesetzten Mitarbeiter seines Unternehmens und beauftragte Dritte den Compliance-Kodex kennen und akzeptieren.

28. EU-VERORDNUNG ZUR TERRORISMUSBEKÄMPFUNG

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.

29. DATENSCHUTZ

- 29.1 Amprion ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Verordnung EU2016/679, DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihren jeweils gültigen Fassungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse von Amprion werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung der einschlägigen Datenschutzgesetze, erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z. B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.) der Amprion IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen.
- 29.2 Der Auftragnehmer/Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags eingesetzten Personen aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bzw. der Verschwiegenheit gemäß Art. 28 Abs. 3 b) und Art. 29 DSGVO. Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten von Amprion gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

- 29.3 Der Auftragnehmer/Auftragsverarbeiter erhebt, verarbeitet und/oder nutzt personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen von Amprion. Maßgeblich ist Art. 28 DSGVO, jeweils zusammen mit der entsprechenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, die der Auftragnehmer und Amprion zuvor unter Einhaltung der gültigen Formvorschriften abschließen werden und in der insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die vom Auftragnehmer einzuhalten sind, näher geregelt werden können. Der Auftragsverarbeiter hat gemäß Art. 28 Abs. 3 c) DSGVO die Sicherheit für die Verarbeitung herzustellen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder früher nach Aufforderung durch Amprion hat der Auftragnehmer die von Amprion überlassenen oder vom Auftragnehmer erstellten personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl von Amprion entweder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Amprion datenschutzgerecht zu vernichten oder an Amprion auszuhändigen. Ein entsprechendes Protokoll der Löschung ist auf Anforderung von Amprion vorzulegen.
- 29.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der Amprion Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist Amprion unverzüglich mitzuteilen.
- 29.5 Die von Amprion ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z. B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, Smartphone, Software, Internetzugang, Email etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftragserfüllung zu nutzen, insbesondere ist eine private Nutzung untersagt.
- 29.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z. B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungsgehilfen auf sachgerechtes Verhalten sowie die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke zu verpflichten.
Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Verpflichtungen auch mit dem Subauftragnehmer vertraglich zu vereinbaren. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber Amprion nachzuweisen. Informationen, die von Amprion übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, Amprion erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.
- 29.7 Die Pflichten aus den Absätzen 2 - 6 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.

30 ABFALLENTSORGUNG

- 30.1 Soweit nicht einzelvertraglich in der Bestellung anders geregelt, ist der Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung des Auftrags bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle verantwortlich.
- 30.2 Der Auftragnehmer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben fachgerecht entsorgt. Insbesondere sind die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der jeweiligen Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen, des

Wasserhaushaltsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt sowie der Gefahrstoffverordnung – in den jeweils gültigen Fassungen – einzuhalten.

30.3 Abfälle, die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung anfallen, für die der Auftragnehmer nicht verantwortlich ist, z. B. aus dem Eigentum der Amprion stammende Stoffe und Gegenstände zur Verwertung oder Beseitigung, sind grundsätzlich vom Auftragnehmer in von Amprion oder dessen Entsorgungsbetrieb zugewiesenen Containern zu transportieren. Die Entsorgung nimmt Amprion auf ihre Kosten vor.

Insbesondere ist der Auftragnehmer als Abfallerzeuger verpflichtet,

- verwertbare Abfälle getrennt von nicht verwertbaren Abfällen zu erfassen,
- Abfälle ordnungsgemäß zu deklarieren,
- soweit gesetzlich gefordert, eine Abfallerzeugernummer auf Namen des Auftragnehmers bei der zuständigen Behörde zu beantragen,
- soweit gesetzlich gefordert, Entsorgungsnachweise zu führen bzw. Sammelentsorgungsnachweise eines Einsammlers/Beförderers zu nutzen,
- soweit gesetzlich gefordert, den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mittels Begleit- bzw. Übernahmeschein zu führen,
- soweit gesetzlich gefordert, an dem elektronischen Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle teilzunehmen,
- soweit gesetzlich gefordert, im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung für gefährliche Abfälle zu sein und für den Transport nicht gefährlicher Abfälle die Anzeigepflichten zu erfüllen,
- Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Menge und Verbleib gefährlicher Abfälle dokumentiert der Auftragnehmer der Amprion bei Rechnungsstellung – spätestens nach Abschluss der Entsorgungsmaßnahme – anhand von Kopien vollständig ausgefüllter Übernahme- bzw. Begleitscheine oder Wiegekarten mit Angabe der Übernahme-/Begleitscheinnummer.

30.4 Amprion ist jederzeit berechtigt, die Erfüllung der genannten Pflichten des Auftragnehmers – insbesondere durch Kontrolle des Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises und der Begleit-/Übernahmescheine – zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat diese Überprüfung personell und gegebenenfalls auch materiell kostenlos zu unterstützen.

Amprion kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Auftragnehmer oder Nachunternehmer seinen öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten zur Abfallentsorgung nachgekommen ist. Hierzu kann Amprion u. a. Einsicht nehmen in die vom Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmer nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Auftragnehmer hat Amprion weiter auf ihr Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten.

31 VERBRINGUNG INS AUSLAND

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art ins Ausland in vielen Fällen einer Genehmigung z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-use-Verordnung) und gegebenenfalls auch einer gesonderten datenschutzrechtlichen Bewertung bedarf. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände von Amprion ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und – soweit nötig – sämtliche erforderliche

Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Vorbenannte Verpflichtungen entbinden den Auftragnehmer jedoch nicht, vertraglich vereinbarte oder gesetzlich erforderliche Zustimmungen von Amprion einzuholen. In Fällen, in denen Amprion selbst Unterlagen oder Gegenstände ins Ausland verbringt, die vom Auftragnehmer zuvor an Amprion geliefert wurden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Amprion alle dafür erforderlichen (technischen) Unterlagen, die eine technische Beurteilung und Einstufung der Güter nach den Güterlisten ermöglichen, unaufgefordert zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich Amprion die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

32 AUFTRAGNEHMER MIT SITZ IM AUSLAND

Für Auftragnehmer mit Sitz im Ausland, die ihre Leistungen erbringen, gelten ergänzend folgende Regelungen:

Soweit der Auftragnehmer Leistungen erbringt, die unter § 50 a Abs. 1, Abs. 4 EStG fallen und somit den Steuerabzug gem. § 50 a Abs. 2 EStG bedingen, wird der Auftragnehmer vor Zahlung der Vergütung eine Freistellungsbescheinigung gem. § 50 d EStG beim Bundesamt für Finanzen beantragen und der Amprion unverzüglich aushändigen. Anderenfalls ist die Amprion GmbH verpflichtet, den Steuerabzug in gesetzlich vorgeschriebener Höhe (zurzeit 15 %) von der Vergütung vorzunehmen.

Handelt es sich bei den vereinbarten Leistungen um solche i. S. d. § 13 b UStG (insbesondere Werklieferungen oder sonstige Leistungen), die durch den Auftragnehmer im Inland erbracht werden, ist Amprion als Leistungsempfänger Steuerschuldner der Umsatzsteuer und damit verpflichtet, die Umsatzsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Um den Vorsteuerabzug der Amprion sicherzustellen, wird der Auftragnehmer entsprechend §§ 14, 14 a UStG abrechnen und auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers im Rechnungsdokument hinweisen.

Die Amprion verwendet ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt.-IdNr. DE 813761356) und bezieht alle Lieferungen und sonstigen Leistungen aus diesem Vertrag für ihr Unternehmen. Datenschutzrechtliche Vorschriften können weitere Vereinbarungen erforderlich machen, deren Abschluss der Auftragnehmer hiermit, soweit von Amprion für erforderlich erachtet, zusichert.

33 ERFÜLLUNGORT/VERTRAGSSPRACHE/GERICHTSSTAND/RECHTSWAHL

- 33.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von Amprion angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.
- 33.2 Vertragssprache ist Deutsch.
- 33.3 Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Amprion ist auch berechtigt, an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
- 33.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

ANLAGE: ZUSATZBEDINGUNGEN ZUM THEMA ARBEITSSICHERHEIT (AZB)

ALLGEMEINE ZUSATZBEDINGUNGEN ARBEITSSICHERHEIT (AZB-ARBEITSSICHERHEIT)

AMPRION ARBEITSSICHERHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	4
2. Verantwortliche Person des Auftragnehmers/Fach- und Sprachkenntnisse	4
3. Subunternehmer	5
4. Berufsgenossenschaft	5
5. An-/Abmeldung	5
6. Auftragsausführung	6
7. Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS)	6
8. Gefährdungsbeurteilung	6
9. Sicherheitspass	6
10. Veranlassung und Koordination von Arbeitssicherheitsmaßnahmen	7
11. Umgang mit Arbeitsmitteln	8
11.1. Elektrische Betriebsmittel	8
11.2. Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge und Kraftfahrzeuge	8
11.2.1. Einsatz von Hubarbeitsbühnen im Bereich von Niederspannungs-Freileitungen mit ungeschützten aktiven Teilen.....	9
11.2.2. Einsatz von Krananlagen und Hubarbeitsbühnen im Bereich von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene	9
11.3. Arbeitsgerüste sowie zugehörige Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrungen	9
11.4. Leitern und Tritte	10
12. Gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm	10
12.1. Gefährliche Arbeitsstoffe	10
12.2. Lärm	11

13. Persönliche Schutzausrüstung.....	11
14. Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen-Verfahren.....	12
15. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen.....	12
16. Transport und Lagerung.....	12
17. Einrichtung der Arbeits- und Baustellen und Baustellensicherung.....	12
18. Alkohol und andere berauschende Mittel	13
19. Notruf-Meldestelle	13
20. Unfall- und Schadensmeldungen	13
21. Rechtsfolgen bei Verstoß.....	14
Anlage Verantwortliche Personen	15

Die vorliegenden Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB-Arbeitssicherheit) regeln die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für Bestellungen der Amprion GmbH (nachfolgend „Amprion“ genannt). Darüber hinaus gelten diese Bedingungen auch für mit der Amprion gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, soweit diese sich bei der Bestellung darauf beziehen (in diesem Fall im Folgenden als „Amprion“ bezeichnet). Sie gelten ebenfalls für etwaige Subunternehmer (vgl. Ziffer 3) des Auftragnehmers.

1. Anwendungsbereich

- Auftragnehmer und deren etwaige Subunternehmer haben in/an den in der Bestellung aufgeführten Liefer- und/oder Leistungsorten der Amprion die AZB-Arbeitssicherheit, die jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften und die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und die dazugehörigen Einzelrichtlinien, als Mindeststandard einzuhalten. Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der Auftragnehmer Amprion unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Arbeitsschutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich Auftragnehmer und Amprion beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet Amprion nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.
- Auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese AZB-Arbeitssicherheit, insbesondere gemäß Ziffer 21, wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Verantwortliche Person des Auftragnehmers/Fach- und Sprachkenntnisse

- Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen alle Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht einer für den Auftragnehmer vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person nebst eines Vertreters, wie z.B. Fachbauleiter, Projektleiter, Arbeitsverantwortlicher (nachfolgend als „verantwortliche Person“ bezeichnet), durchgeführt werden.
- Der Auftragnehmer hat die verantwortliche Person und ihren Vertreter der Amprion unverzüglich, spätestens aber 10 Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme auf dem als Anlage beigefügten Vordruck zu benennen (**Anlage Verantwortliche Personen**).
- Die verantwortliche Person ist entscheidungsbefugt, hat organisatorischen Durchgriff auf alle für das Projekt notwendigen Ressourcen und ist der fachkompetente Ansprechpartner gegenüber Amprion in allen Projektfragen. Die verantwortliche Person muss entsprechend auch mit allen Absprachen und Festlegungen der Anfrage- und Angebotsphase vertraut sein.
- Die verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift verfügen, um Anweisungen Amprions zu verstehen und an die von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständliche Sprache weitergeben zu können. Bei Arbeiten in oder in der Nähe von elektrischen Anlagen muss die verantwortliche Person des Auftragnehmers und die ggf. von ihr beauftragten Arbeitsverantwortlichen grundsätzlich die Qualifikation einer "elektrotechnisch unterwiesenen Person (EuP)", oder höherwertig, nachweisen können.
- Baumaschinen (Bagger, Radlader, Kran, Teleskoplader, Muldenkipper, Steiger etc.) dürfen innerhalb der Station nur von elektrotechnisch unterwiesenen Personen (EuP) benutzt werden. Der externe Zulieferverkehr ist hiervon ausgenommen, muss aber durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) am Anlagentor abgeholt und durch die Station geleitet werden.
- Darüber hinaus und soweit nicht anders vertraglich vereinbart, ist Deutsch die Projektsprache in Wort und Schrift. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeiten auf der Baustelle mit der verantwortlichen Person und deren Vertreter eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache möglich ist. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist

Amprion berechtigt, das betreffende Personal des Auftragnehmers von der Baustelle zu verweisen.

- Soweit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich, hat die verantwortliche Person weitere Aufsichtspersonen mit der Leitung und Beaufsichtigung einzelner Arbeiten vor Ort zu beauftragen und diese vor Arbeitsbeginn der Amprion schriftlich zu benennen (**Anlage**). Die Aufsichtspersonen müssen von der verantwortlichen Person entsprechend der ihr von Amprion erteilten Einweisung(en) unterrichtet werden und müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie an die verantwortliche Person gestellt sind.
- Soweit sich die verantwortliche Person einer oder mehrerer solcher Aufsichtspersonen bedient, bleibt die verantwortliche Person für deren Beaufsichtigung, für eine eindeutige Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie für die Koordination einer geordneten Zusammenarbeit verantwortlich. Sollte eine Aufsichtsperson an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert sein und kann keine andere Aufsichtsperson eingesetzt werden, muss die verantwortliche Person bzw. ihr Vertreter deren Aufgaben selbst wahrnehmen.
- Der Auftragnehmer hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortliche Person und die ggf. beauftragten Aufsichtspersonen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers zustehen. Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person, ihr Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson auf dem Betriebs-Baustellengelände bzw. an der Baustelle anwesend und ständig erreichbar sein.
- Alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen in der Lage sein, Notfallanweisungen in deutscher Sprache bzw. in der ggf. vereinbarten Projektsprache zu verstehen und Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder zu lesen. Zudem muss dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung am Einsatzort geläufig sein.

3. Subunternehmer

- Der Auftragnehmer hat den von ihm eingesetzten Subunternehmer seinerseits schriftlich auf die geltenden AZB Arbeitssicherheit zu verpflichten und sich die Befugnisse und Weisungsrechte zu verschaffen, um seine Pflichten aus dieser AZB-Arbeitssicherheit (z. B. der verantwortlichen Person gem. Ziffer 2) gegenüber dem Subunternehmer und dessen Mitarbeitern wahrnehmen und durchsetzen zu können. Der Auftragnehmer hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass der Subunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des Subunternehmers gegen diese AZB Arbeitssicherheit muss sich der Auftragnehmer als eigene Verstöße zurechnen lassen.
- Ist der Einsatz von Subunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen und setzt der Auftragnehmer Subunternehmer ohne die vorstehende schriftliche Einwilligung der Amprion ein, kann Amprion die Fortführung der Arbeiten durch den Subunternehmer untersagen. Der Auftragnehmer bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

4. Berufsgenossenschaft

- Der Auftragnehmer hat jede Änderung hinsichtlich seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen hat er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seinen Beitrags- und Vorschusspflichten nachgekommen ist. Dies gilt entsprechend auch für durch den Auftragnehmer beauftragte Subunternehmer.

5. An-/Abmeldung

- Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers hat sich nach Maßgabe der am Leistungsort geltenden örtlichen Regelungen des Betriebs-/Baustellengeländes (z.B. Baustellenordnung, Festlegungen

der Amprion usw.) an- und abzumelden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich mit den für ihn geltenden örtlichen Regelungen vor Auftragsausführung vertraut zu machen.

6. Auftragsausführung

- Der Auftragnehmer darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn Amprion die verantwortliche Person des Auftragnehmers eingewiesen hat. Amprion kann eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies z.B. aufgrund einer Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Auftragnehmer zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist.

7. Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS)

- Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, muss der Auftragnehmer für die gesamte Dauer der Auftragsausführung über ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses auf Verlangen der Amprion nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren (z.B. SCC, SeSaM, BG-Verfahren etc.) akzeptiert. Ein AMS wird von Auftragnehmern nicht benötigt, wenn Gegenstand der Bestellung ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z.B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in Betriebsbereichen erbracht werden sollen, in denen für die kaufmännisch oder beratend tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.

8. Gefährdungsbeurteilung

- Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Artikel 6, 7 und 9 der Richtlinie 89/391/EWG, für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen.
- Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z.B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln (u.a. Montageprovisorien, Hebezeuge, Gerüste etc.), die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie persönlichen Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeiter.
- Bei Arbeitsverfahren und Montagekonzepten sind die Montagefolge und der Montagefortschritt einschließlich aller o. g. Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Um kurzfristig bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammen arbeiten zu können, hat der Auftragnehmer diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen der Amprion vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der Auftragnehmer allein verantwortlich.
- Auf Baustellen, bei denen eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Sinne der europäischen Rechtsvorschriften (z.B. Richtlinie 89/391/EWG) erforderlich ist, muss die Gefährdungsbeurteilung der Amprion mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden.

9. Sicherheitspass

- Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der Auftragnehmer verantwortlich sicher zu stellen, dass jeder seiner eingesetzten Mitarbeiter bei Ausführung seiner Tätigkeit auf dem Betriebs-/Baustellengelände bzw. am Einsatzort der Amprion einen Sicherheitspass nach dem Muster des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) oder der Deutschen Wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl-, Erdgas und Kohle e.V.

(DGMK)¹ bei sich führt, in dem alle wichtigen Informationen in Bezug auf Gesundheit und Arbeitssicherheit des Mitarbeiters eingetragen werden.

- Ein Sicherheitspass wird nicht für Mitarbeiter benötigt, wenn Gegenstand der Bestellung ausschließlich kaufmännische oder beratende Dienst- oder Werkleistungen sind (z.B. IT-Dienstleistungen, Beratung, Brief- und Paketzustellungen), die in Betriebsbereichen erbracht werden sollen, in denen für die kaufmännisch oder beratend tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.
- Der Sicherheitspass ist Amprion auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherheitspass unbeschadet etwaiger anderer Dokumentationspflichten jeweils die für die beauftragte Tätigkeit maßgeblichen aktuellen Angaben enthält. Mitarbeiter, die ohne Sicherheitspass angetroffen werden oder deren Sicherheitspass veraltete Angaben enthält, können des Einsatzortes verwiesen werden.

10. Veranlassung und Koordination von Arbeitssicherheitsmaßnahmen

- In seinem Arbeitsbereich ist der Auftragnehmer für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und weist die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter entsprechend an, die Leistung so zu erbringen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter als auch aller anderen Personen, die im Umfeld des jeweiligen Arbeitsbereichs tätig sind, stets gewährleistet sind.
- Werden Mitarbeiter mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, haben sich diese hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten gemäß § 8 ArbSchG abzustimmen und zusammenzuarbeiten. Insbesondere muss gemäß § 6 DGVV Vorschrift 1, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person als Koordinator („DGVV Vorschrift 1 Koordinator“) bestimmt werden. Der Koordinator hat die Aufgabe, Arbeitsabläufe der beteiligten Unternehmen so aufeinander abzustimmen, dass eine gegenseitige Gefährdung vermieden wird. Er ist hierzu mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

Sofern nicht anders vereinbart, ...

- wird innerhalb elektrischer Anlagen der Amprion die Funktion des Koordinators i.d.R. durch den Anlagenverantwortlichen (AnIV) der Amprion wahrgenommen und in den entsprechenden Baustellenaushängen kenntlich gemacht. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner eigenen Verantwortung – insbesondere Aufsichts- und Koordinierungspflichten – gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und der Kontrolle der Mitarbeiter der von ihm beauftragten Subunternehmer.
- ist im ausschließlichen Arbeitsbereich des Auftragnehmers (z.B. Neubau auf freier Fläche), grundsätzlich der Auftragnehmer für die Koordinierung der Arbeiten einschließlich der Arbeiten der durch ihn eingesetzten Subunternehmern sowie eine ggf. notwendige Bestellung eines Koordinators verantwortlich.
- Ist für Baustellen, gemäß BauStellV ein geeigneter Koordinator (so genannte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SiGeKo) erforderlich, bestellt Amprion diesen, sofern nicht anders vereinbart.

Der Auftragnehmer muss den SiGeKo bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Der SiGeKo ist im Gegensatz zu dem Koordinator nach DGVV Vorschrift 1, außer bei Gefahr im Verzug, nicht weisungsbefugt.

¹ Bezugsadresse: Ströher Druckerei & Verlag KG, H.-H.-Warnke-Str. 15, D-29227 Celle,
T: 0 51 41/ 98 59 - 0, F: 0 51 41/ 98 59 - 59 , E-Mail: mail@stroeh-druck.de

11. Umgang mit Arbeitsmitteln

- Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die erforderliche sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Arbeitsmittel. Von Amprion ggf. bereitgestellte Arbeitsmittel sind vor der Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind Amprion unverzüglich zu melden. Auf Arbeitsmitteln vermerkte Prüffristen sind zu achten.
- Für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die Amprion dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, sind die jeweiligen betrieblichen Anweisungen der Amprion zu beachten. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gemäß Ziffer 8 verpflichtet, zu prüfen, ob aus seiner Sicht für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

11.1. Elektrische Betriebsmittel

- Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er nur solche elektrischen Betriebsmittel einsetzt, die nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Für Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Schächten etc., sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung, sind besondere Anforderungen (z. B. Schutzkleinspannung, Schutztrennung etc.) zu beachten.

11.2. Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderzeuge und Kraftfahrzeuge

- Alle Führer von Fahrzeugen müssen die erforderliche Fahrerlaubnis (z.B. Führerschein, Befähigungsnachweis) besitzen und die vor Ort geltenden Verkehrsregeln beachten. Vorhandene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein. Zusatzerfordernisse an Flurförderzeuge, wie z.B. akustische bzw. optische Rückfahrwarneinrichtungen, sind unter Berücksichtigung der Umgebung bzw. des Einsatzortes im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (vgl. Ziffer 8) festzulegen. Personen im Fahrkorb von mobilen Hubarbeitsbühnen haben sich mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung permanent gegen Absturz zu sichern (siehe hierzu auch Ziffer 13).
- Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrische Hebezeuge, Flurförderfahrzeuge oder Kraftfahrzeuge der Amprion durch Personal des Auftragnehmers bedient werden, hat der Auftragnehmer Amprion mindestens 10 Tage vor Arbeitsbeginn eine Liste mit den Namen der Personen zu übergeben, die diese Betriebsmittel bedienen sollen. Der Auftragnehmer darf in diesem Fall die Arbeit mit diesen Betriebsmitteln erst beginnen, wenn Amprion die benannten Personen des Auftragnehmers eingewiesen hat. Bei der Einweisung sind Amprion die notwendigen Befähigungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.
- Bei Arbeiten in der Nähe von ungeschützten aktiven spannungsführenden Teilen müssen alle Teile von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen, elektrischen Hebezeugen, Flurförderfahrzeugen und Kraftfahrzeugen folgende Abstände (Annäherungszone) einhalten:
 - bis 1 kV min. 1 m
 - über 1 kV bis 110 kV min. 3 m
 - über 110 kV bis 220 kV min. 4 m
 - über 220 kV bis 380 kV min. 5 m
- Die darüber hinaus geltenden Sonderregelungen für Hubarbeitsbühnen im Bereich von Niederspannungs-Freileitungen mit ungeschützten Teilen (Ziffer 11.2.1) und für Krananlagen und Hubarbeitsbühnen im Bereich von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene (Ziffer 11.2.2) sind besonders zu beachten.

- Können diese Abstände nicht sicher eingehalten werden, müssen die Anlagen spannungsfrei geschaltet werden (sog. Freischalten). Sollte dieses nicht möglich sein, ist das weitere Vorgehen mit Amprion abzustimmen (z.B. Anwendung zugelassener Arbeitsverfahren für Arbeiten unter Spannung).

11.2.1. Einsatz von Hubarbeitsbühnen im Bereich von Niederspannungs-Freileitungen mit ungeschützten aktiven Teilen

- Hubarbeitsbühnen, die bei Arbeiten im Nahbereich von < 5 m zu unter Spannung stehenden, ungeschützten aktiven Teilen mit Niederspannung eingesetzt werden, müssen für diese Nennspannung isoliert sein.

11.2.2. Einsatz von Krananlagen und Hubarbeitsbühnen im Bereich von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene

- Bei Arbeiten im Bereich von abgeschlossenen Betriebsstätten mit ungeschützten aktiven Teilen mit Nennspannungen oberhalb der Niederspannungsebene müssen die Krananlagen und Hubarbeitsbühnen so ausgelegt sein, dass das gesamte Gerät (bei Hubarbeitsbühnen einschließlich des Arbeitskorbes) geerdet und in die Erdungsanlage der Station einbezogen werden kann.
- Die Krananlage bzw. Hubarbeitsbühne muss mindestens einen Erdungsfestpunkt besitzen und darf (bei Hubarbeitsbühnen einschließlich des Arbeitskorbes) keine Isolierung aufweisen. Bei Arbeiten ist die Krananlage bzw. Hubarbeitsbühne zu erden.
- Die genannten Erdungsmaßnahmen und Anforderungen an den Erdungsfestpunkt sind nicht zwingend erforderlich bei Arbeiten geringen Umfangs mit Krananlagen bzw. Hubarbeitsbühnen in Bereichen mit Abständen, die größer als die maximale Reichweite der Krananlage/Hubarbeitsbühne plus 5 Meter zu unter Spannung stehenden ungeschützten aktiven Teilen sind.

11.3. Arbeitsgerüste sowie zugehörige Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrungen

Errichtung:

- Gerüste im Sinne der EN 12811-1 dürfen ausschließlich von einer fachkundigen Gerüstbaufirma errichtet, verändert, zurückgebaut oder ggf. instandgesetzt werden. Es ist zwingend ein Gerüstschein zu verwenden. Eine eigenmächtige Änderung durch den Benutzer ist nicht zulässig. Amprion ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Abbau des Gerüsts das Nutzungsende zu melden, damit ggf. eine anschließende Fremdnutzung geregelt werden kann. Bei der Errichtung von großen Arbeitsgerüsten müssen die Konstruktionen den Anforderungen des Verwendungszweckes entsprechen und die einschlägigen europäischen Normen, insbesondere EN 12811-1, eingehalten werden.

Abnahme:

- Der Gerüstbau-Auftragnehmer hat die von ihm errichteten Gerüste entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Richtlinie 89/391/EWG und den dazugehörigen Einzelrichtlinien, durch eine zur Prüfung befähigte Person abnehmen und regelmäßig kontrollieren zu lassen.
- Sofern keine Typengenehmigung oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen vorliegen, ist die Standsicherheit gesondert nachzuweisen. Hierzu ist vom Gerüstbau-Auftragnehmer eine prüffähige statische Berechnung einschließlich evtl. erforderlicher Zeichnungen zu veranlassen und die Unterlage am Verwendungsort vorzuhalten. Mit Amprion ist abzustimmen, ob darüber hinaus z.B. auf Grund der Komplexität der Konstruktion ein Prüfdurchlauf beim Prüflingenieur zu

erfolgen hat. Der Prüfdurchlauf inkl. der Freigabe der Unterlagen vor der Erstnutzung des Gerüsts ist vom Gerüstbau-Auftragnehmer auf seine Kosten zu koordinieren.

Nutzung:

- Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung von Gerüsten ist jeder Auftragnehmer, der diese Hilfsmittel benutzt, verantwortlich. Gerüste dürfen nur genutzt werden, wenn die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit gegeben ist. Vor jeder Gerüstbenutzung hat der Benutzer das Hilfsmittel auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Änderungswünsche sind dem Ersteller des Gerüsts und zur Information auch Amprion zu melden. Vor Arbeitsbeginn sind die jeweiligen Mitarbeiter auf die vorstehenden Benutzungsregelungen durch den Auftragnehmer hinzuweisen.
- Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Benutzungsregelungen durch seine Mitarbeiter verantwortlich. Die zulässige max. Gerüstbelastung, die auf dem am Gerüst befindlichen Gerüstschein vermerkt ist, darf nicht überschritten werden. Der Auftragnehmer ist ferner dafür verantwortlich, dass sein Arbeitsbereich vorschriftsmäßig abgesichert ist. Nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften hat sich der Auftragnehmer vom ordnungsgemäßen Zustand aller von ihm genutzten Abdeckungen und Absperrungen zu überzeugen.

11.4. Leitern und Tritte

- Alle vom Auftragnehmer, unter Berücksichtigung der TRBS 2121-2, verwendeten Leitern und Tritte müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Sie sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Diese Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Verlangen Amprion vorzulegen.

12. Gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm

12.1. Gefährliche Arbeitsstoffe

- Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen bei der Tätigkeit mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich. Insbesondere hat der Auftragnehmer beim Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der Auftragnehmer diese zu erfüllen.
- Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, dass er für alle beauftragten Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügt. Sollte der Auftragnehmer gleichwohl nicht über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen oder gegen die vorgenannte Anzeigepflicht verstoßen, so kann Amprion die sofortige Einstellung der weiteren Arbeiten des Auftragnehmers bis zur Beseitigung der Defizite durch den Auftragnehmer verlangen. Der Auftragnehmer bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.
- Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Arbeitsstoffen hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und diese Amprion zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe auf dessen Verlangen vorzulegen.
- Stellt Amprion dem Auftragnehmer gefährliche Arbeitsstoffe zur Verfügung, so hat der Auftragnehmer die ihm seitens der Amprion zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter bei der Gefährdungsbeurteilung zu verwenden (vgl. Verordnung EG Nr. 1907/2006). Besteht bei der beauftragten Tätigkeit die Möglichkeit, dass sich z. B. Auftragnehmer, Subunternehmer, Amprion oder Dritte durch gefährliche Arbeitsstoffe gegenseitig gefährden, hat der Auftragnehmer:

- vor Beginn der Arbeiten eine Liste der gefährlichen Arbeitsstoffe mit Angabe der Handelsnamen gemäß Sicherheitsdatenblatt dem zuständigen technischen Ansprechpartner der Amprion vorzulegen und
 - bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit Amprion, den anderen Auftragnehmern und Subunternehmern zusammen zu arbeiten und sich gemäß Ziffer 10 abzustimmen. Das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Tätigkeiten zu dokumentieren und den im Einwirkungsbereich der gefährlichen Arbeitsstoffe tätigen Mitarbeitern von ihren Arbeitsgebern zu vermitteln.
- Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Mineralwolle eingesetzt wird, die das RAL-Kennzeichen trägt oder deren Hersteller schriftlich bescheinigt, dass das Material frei von Krebsverdacht ist. In jedem Fall ist Amprion das Sicherheitsdatenblatt für die Mineralwolle zur Verfügung zu stellen.
 - Aluminiumsilikatwolle (früher: Keramikfaser) darf nur dann eingesetzt werden, wenn die Ersatzstoffprüfung negativ ist. Führt dies Prüfung zu dem Ergebnis, dass Aluminiumsilikatwolle eingesetzt werden darf, ist dies bei der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Das Dokument ist Amprion zur Verfügung zu stellen.
 - Verbleibende Reste der durch den Auftragnehmer eingebrachten gefährlichen Arbeitsstoffe hat der Auftragnehmer wieder mitzunehmen, soweit hierzu nichts anderweitig vertraglich geregelt ist.

12.2. Lärm

- Grundsätzlich hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass der Schalldruckpegel (LpA) im Arbeitsbereich einen Wert von 80 dB (A) bzw. max. Peak 135 dB(C) nicht überschreitet. Sollte dieser Schalldruckpegel nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer gemäß Ziffer 8 entsprechende Schutzmaßnahmen für seine Mitarbeiter festzulegen. Im Rahmen der Koordinationspflicht hat er sich mit Subunternehmern, Amprion und weiteren Auftragnehmern abzustimmen.

13. Persönliche Schutzausrüstung

- Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese bestimmungsgemäß benutzt wird. Im Kontrollbereich der Kernkraftwerke wird dem Auftragnehmer die PSA durch den Kernkraftwerksbetreiber bereitgestellt. Unabhängig von der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers muss in allen entsprechend gekennzeichneten Betriebsbereichen zumindest die dort jeweils angegebene PSA getragen werden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus muss die zu verwendende PSA gegen Absturz (PSAgA) die folgenden technischen Bedingungen erfüllen:
 - Grundsätzlich sind dreifach selbstverriegelnde Karabiner (z.B. Trilockkarabiner) an der PSAgA einzusetzen (z.B. an der festen Seite des Haltegurtes).
 - Ist eine Einhandbedienung notwendig (z.B. an der losen Seite des Haltegurtes) sind zweifach selbstverriegelnde Karabiner (z.B. Fujikarabiner, Twistlockkarabiner) zulässig.
- Nicht selbst verriegelnde Karabiner (z.B. zweifach gesicherter Schraubkarabiner) oder einfach gesicherte Karabiner sind nicht zulässig.
- Soll von diesen Vorgaben abgewichen werden, ist dies nur mit Zustimmung der Amprion und nur unter Nachweis möglich, dass diese Abweichung zwingend erforderlich ist. Zugleich muss der Auftragnehmer in einer Gefährdungsbeurteilung nachweisen, dass die mit den oben dargestellten Anforderungen bezweckten Schutzziele auf andere Weise mindestens gleichwertig erfüllt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist Amprion vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

- Jeder Mitarbeiter, der im Rahmen seiner Tätigkeit Stahlgittermasten besteigt und darauf arbeitet, darf diese (gilt also auch für den Erstbe- und Letztabsteigenden) nur unter permanenter Anwendung geeigneter PSAGa ausführen. Die alleinige Anwendung des Halteseils ist keine zulässige Sicherung gegen Absturz und daher nicht erlaubt.

14. Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen-Verfahren

- Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsbeginn bei der Amprion über bestehende Freigabe- /Sicherungsmaßnahmen-Verfahren (z.B. Befahr-Erlaubnis, Erlaubnis für Feuerarbeiten, Freischaltungen) zu informieren und deren Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten.
- Für Arbeiten, die eine Freigabe eines „Freigabe/Sicherungsmaßnahmen-Verfahrens“ erfordern, ist eine vorherige schriftliche Erlaubnis der Amprion einzuholen. Im Kontrollbereich der Kernkraftwerke ist zusätzlich die Erlaubnis der Abteilung Strahlenschutz des Kernkraftwerksbetreibers einzuholen.

15. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsuntersuchungen

- Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß ArbMedVV und erforderliche Eignungsuntersuchungen erfolgreich absolviert haben. Dieses ist im Sicherheitspass (siehe Ziffer 9) zu dokumentieren.

16. Transport und Lagerung

- Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die von Amprion angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die max. Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei zu beachten.

17. Einrichtung der Arbeits- und Baustellen und Baustellensicherung

- Die Einrichtung der Arbeits- und Baustellen ist mit dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner der Amprion abzustimmen.
- Vorhandene Bauwerke, Anlagen und Versorgungsleitungen sind während der Bauausführung vor Beschädigungen zu schützen; ausgenommen hiervon sind solche, die für die Baufeldherrichtung entfernt werden müssen. Die Standsicherheit darf während der Bauausführung nicht gefährdet werden.
- Eingriffe in den Boden bedürfen vor Beginn der Arbeiten einer schriftlichen Zustimmung durch Amprion, soweit solche Eingriffe nicht Bestandteil der Beauftragung sind. Die Auflösung der Arbeits- und Baustelle ist rechtzeitig dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner der Amprion bekannt zu geben.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist Amprion berechtigt, die Aufräumarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Durchführung der Arbeiten unmittelbare Nachbargewerke, Anlieger der angrenzenden Straßen sowie der fließende Verkehr einschließlich der Fußgänger nicht gefährdet werden und unter Berücksichtigung der Umstände möglichst geringe Emissionen an Lärm, Schmutz und Abgase entstehen.

18. Alkohol und andere berauschende Mittel

- Das Einbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln auf dem Betriebs- /Baustellengelände bzw. an der Baustelle sind verboten. Ebenso ist es nicht gestattet, unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln das Betriebs-/Baustellengelände bzw. die Baustelle zu betreten.
- Amprion ist berechtigt, Personen, die unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel stehen, den Zutritt zum Betriebs-/Baustellengelände bzw. zur Baustelle zu verweigern bzw. vom Einsatzort zu verweisen.

19. Notruf-Meldestelle

- Bei besonderen Ereignissen (z.B. Brand, Unfall mit Personenschäden und Umweltschäden) auf dem Betriebs- und Baustellengelände ist die betriebliche Notruf-Meldestelle der Amprion zu benachrichtigen. Über diese ist grundsätzlich im Bedarfsfall auch der Einsatz externer Rettungsdienste zu veranlassen.
- Bei besonderen Ereignissen (z.B. Brand, Unfall mit Personenschäden und Umweltschäden) an Baustellen außerhalb des Betriebs- und Baustellengeländes, ist die öffentliche Notruf-Meldestelle zu benachrichtigen.

20. Unfall- und Schadensmeldungen

- Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss dem zuständigen Ansprechpartner der Amprion gemeldet werden. Dies hat dadurch zu geschehen, dass sich der Verletzte, soweit möglich, selbst unverzüglich in der örtlichen Sanitätsstation der Amprion vorstellt. Ist eine solche Sanitätsstation nicht vorhanden oder das persönliche Erscheinen des Verletzten nicht möglich, muss der zugehörige Auftragnehmer eine Kopie der entsprechenden Eintragung in sein Verbandsbuch innerhalb von drei Werktagen an den zuständigen Ansprechpartner der Amprion übersenden.
- Schwere Unfälle sind dem zuständigen Ansprechpartner der Amprion unverzüglich zu melden. Amprion sind auf Verlangen seitens des Auftragnehmers alle Informationen zum Unfall zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat an der Unfallanalyse aktiv mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung, eine eigene Unfallanalyse gemäß nachfolgenden Abschnitten zu erstellen.
- Innerhalb von drei Werktagen nach einem Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung von mindestens einer Arbeitsschicht/einem Arbeitstag bei einem Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines von ihm eingeschalteten Subunternehmers führt, hat der Auftragnehmer dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner der Amprion einen schriftlichen Unfallbericht zu übermitteln. In diesem Bericht sind der bis dahin bekannte Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vom Auftragnehmer bzw. Subunternehmer vorgesehenen (Erst-) Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Unfalles zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen.
- Der Auftragnehmer sichert hiermit eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen die Wiederholung eines solchen Unfalles in der Zukunft zu vermeiden. Auf Verlangen der Amprion hat der Auftragnehmer hierüber eine entsprechende gesonderte Erklärung abzugeben.
- Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen der Amprion die Angaben in seinem Unfallbericht mündlich zu erläutern.
- Der Auftragnehmer hat dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner der Amprion Sachschäden bei Tätigkeiten in/an Anlagen der Amprion zu melden, damit Amprion gegebenenfalls der gesetzlichen Anzeigepflicht gegenüber der Behörde nachkommen kann.
- Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfall- und Schadensmeldungen durch Amprion einverstanden.

21. Rechtsfolgen bei Verstoß

- Bei einem Verstoß gegen die AZB-Arbeitssicherheit ist Amprion, unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz, den vertraglichen Regelungen, insbesondere den AZB-Arbeitssicherheit ergeben, berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die den AZB-Arbeitssicherheit zuwider handeln, vom Einsatzort zu verweisen. Amprion hat gegenüber dem Auftragnehmer auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Verletzungen von Arbeitsschutzvorschriften oder Anforderungen der AZB-Arbeitssicherheit, wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.

ANLAGE VERANTWORTLICHE PERSONEN

Vordruck zur Benennung der verantwortlichen Person nebst Vertreter und ggf. eingesetzter Aufsichtspersonen

Auftragnehmer

Telefon

Adresse

Zuständige Berufsgenossenschaft und Mitgliedsnummer

An

Amprion

Organisationseinheit

Straße

PLZ/Ort

Benennung von verantwortlichen Personen des Auftragnehmers nach Ziffer 2 der Allgemeinen Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (AZB-Arbeitssicherheit)

Bestell-Nummer

vom

übertragene Arbeiten:

Die verantwortliche Leitung und Beaufsichtigung der vorgenannten Arbeiten haben wir

Herrn/Frau

Name, Vorname

Stellung im Betrieb

Anschrift

Telefonnummer

und als deren Vertreter:

Herrn/Frau

Name, Vorname

Stellung im Betrieb

Anschrift

Telefonnummer

übertragen, die Ihnen gegenüber hiermit benannt werden.

Die vorgenannten Personen erfüllen die in Ziffer 2 der AZB-Arbeitssicherheit aufgeführten Kriterien (Zuverlässigkeit, Fachkunde, besondere Qualifikationen (z. B. EuP), körperliche Eignung, ausreichende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift). Sie wurden über die ihnen obliegenden Rechte und Pflichten unterrichtet. Änderungen werden Ihnen unverzüglich mitgeteilt.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des Auftragnehmers

Weitere verantwortliche Personen nach Ziffer 2 der AZB-Arbeitssicherheit

Nr.	Name	Vorname	Stellung im Betrieb	Anschrift	Telefonnummer